

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Schwepnitz

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 11.11.2005 (Beschluss Nr. 99-16/2005 vom 10.11.2005)
2. Änderungssatzung vom 26.01.2015 (Beschluss Nr. 64-06/2015 vom 22.01.2015)
3. Änderungssatzung vom 12.03.2018 (Beschluss Nr. 387-42/2018 vom 06.03.2018)
4. Änderungssatzung vom 12.10.2018 (Beschluss Nr. 433-48/2018 vom 04.10.2018)

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach getrennten Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|------------------------------------------|---------|
| bis zu 3 Stunden | 5,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 10,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 20,00 € |
- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstauffalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|------------------------------------------|---------|
| bis zu 3 Stunden | 10,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 15,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 20,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 und 3 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- bei Gemeinderäten:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung 20,00 €

 - bei Ortschaftsräten:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung 15,00 €

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Für länger als eine Woche andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 und 2 werden quartalsweise im Nachhinein gezahlt.
- (5) Bei wiederholt unentschuldigtem Fehlen zu Sitzungen der Ausschüsse, des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 € auferlegt (§ 19 Abs. 4 SächsGemO).

§ 4

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten von der Gemeinde eine Reisekostenvergütung auf der Grundlage der jeweilig gültigen Fassung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter der Gemeinde Schwepnitz erhält für die Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist von der Anzahl der behandelten Schiedsfälle abhängig und

beträgt 12,00 € pro behandelten Schiedsfall. Darüber hinaus wird ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(2) Der Friedensrichter erhält einen pauschalen Ersatz seiner Auslagen in Höhe von 50,00 € jährlich. Mit dieser Pauschale sind insbesondere Telefon- und Portokosten sowie Bücher und Arbeitsmaterial abgegolten. Darüber hinausgehende Kosten werden auf Antrag und Nachweis erstattet.

(3) Der Friedensrichter erhält eine Reisekostenvergütung gemäß § 52 Abs. 1 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich im Nachhinein gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.08.1994, sowie die 1. Änderungssatzung vom 11.01.1996, die 2. Änderungssatzung vom 16.07.1999 und die 3. Änderungssatzung vom 08.09.2000 außer Kraft.

Schwepnitz, den 04.04.2003

Driesnack
Bürgermeister

Hinweis zum Inkrafttreten der Änderungssatzungen

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (29.12.2005)

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (Tag der Bekanntmachung ist der 20.10.2018)